

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sondershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sondershausen vom 08. April 2011 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 28. Mai 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sondershausen beschlossen:  
**(Beschluss-Nr.: SR 71-8/2015)**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sondershausen einschließlich ihrer Ortsteile.

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Sondershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll grundsätzlich bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

#### **§ 6 Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Beitrages unberührt.

#### **§ 7 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung der Stadt Sondershausen besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat für ein Kind beträgt:

**ab 01. August 2015:**

**ganztags: 105,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 74,00 €**

Besuchen zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr für das zweite Kind pro Monat:

**ganztags: 74,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 52,00 €**

Besuchen drei und mehr Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind pro Monat:

**ganztags: 63,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 44,00 €**

(3) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat für ein Kind beträgt:

**ab 01. August 2016:**

**ganztags: 130,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 91,00 €**

Besuchen zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr für das zweite Kind pro Monat:

**ganztags: 91,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 64,00 €**

Besuchen drei und mehr Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind pro Monat:

**ganztags: 78,00 € halbtags (=max. 5 Stunden): 55,00 €**

## § 8

### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sondershausen tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Sondershausen vom 08. April 2011 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 01. Juli 2015

gez. K r e y e r  
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser  
„Heimatecho“ Nr.: 7/2015  
vom 29. Juli 2015